

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Ayurveda-Grundlagen

(mind. 200 Lernstunden)

3.1.1 Geschichte und Entwicklung

Grundzüge, Definition und Philosophie, Ursprung und Weltbild, Verbreitung des Ayurveda. Komponenten des Lebens, 5 Elemente, Menschenbild.

3.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen

Ayurvedische Anatomie und Physiologie. Konstitution, Dosha-Lehre. Verdauung und Stoffwechsel. Gesundheit und Krankheit im Ayurveda. Therapiekonzept. Ordnungstherapie.

3.1.3 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.2 Ayurveda-Ernährung

(mind. 150 Lernstunden)

3.2.1 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Ayurveda-Ernährung

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.2.2 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Eigenschaften und Anwendung von Nahrungsmitteln und deren Zubereitung. Erstellen eines individuell angepassten Ernährungsplans. Anleitung betreffend Lebenshygiene.

3.3 Ayurveda-Massage

(mind. 150 Lernstunden)

3.3.1 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Ayurveda-Massage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.3.2 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Ganz- und Teilkörpermassagen trocken oder mithilfe von Ölen, Pulvern und Pasten. Richtung und Druckintensität der Behandlungstechniken.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023